



JUGENDORDNUNG

des
BSV Eintracht Sondershausen e.V.



Präambel

Der BSV Eintracht Sondershausen e.V. und seine Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob diese körperliche, seelische, sexuelle oder andere Art ist.

§ 1 – Vereinsjugend

Gemäß § 15 der Satzung des BSV Eintracht Sondershausen e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend. Sie führen und verwalten sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 – Aufgaben

1) Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) die Gewinnung und Bindung von jungen Menschen,
- b) die Vertretung der Interessen im Vereinsvorstand,
- c) die Vertretung des Vereins in Verbandsgremien, welche den Nachwuchs bzw. die Entwicklung des Fußballs betreffen,
- d) die Organisation und Durchführung von einem alters- und leistungsangemessen Wettspielbetrieb,
- e) die Organisation und Durchführung von alters- und leistungsgerechten Freizeitangeboten mit sportlichem Charakter (z.B. Fußballferienschulen, Schnuppertage, Angebote für Probetraining etc.),
- f) die Organisation und Durchführung außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltung (z.B. Jugendfesten, Ausflügen und Ferienfreizeiten) mit und ohne Bildungscharakter,
- g) die Projektentwicklung für eine angemessene und fördernde Fankultur,
- h) die Verwaltung der durch den BSV Eintracht Sondershausen e.V. zufließenden Mittel,
- i) die Sponsoren und Spendenakquise, im Sinne des BSV Eintracht Sondershausen e.V., für die Vereinsjugend und
- j) die Erarbeitung und Anwendung eines Präventionskonzepts bzgl. des Kinder- und Jugendschutzes.

2) Alle Aufgaben sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen und im Rahmen der Vereinssatzung umzusetzen.



§ 3 – Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendvorstand

§ 4 – Jugendversammlung

- 1) Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
- 2) Eine ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des BSV Eintracht Sondershausen e.V., statt.
- 3) Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands.
- 4) Stimmberechtigung ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie der Jugendvorstand.
- 5) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf dem elektronischen oder postalischen Weg an die Mitglieder der Vereinsjugend.
- 6) Die Zuständigkeit der Jugendversammlung liegt bei:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes,
 - b) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - d) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen,
 - e) Beschlussfassungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - g) Änderungen der Jugendordnung
- 7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstands findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
- 8) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Ordnungsänderung bedarf einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige und Stimmenenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.



§ 5 – Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) maximal drei Beisitzern
- 2) In den Vorstand der Vereinsjugend ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Vorstandsmitglieder der Vereinsjugend müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Vorstandsmitglieder der Vereinsjugend werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der Jugendwart gemäß der Satzung des BSV Eintracht Sondershausen e.V. für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z.B. auch Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg möglich.
- 5) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 – Finanzen der Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer eventuellen Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- 2) Die Finanzen der Vereinsjugend sind jährlich mindestens einmal vom Kassenwart des Vereins zu prüfen.

§ 7 – Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.

